



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang**Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. August 1994****Nummer 50**

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	29. 6. 1994	Siebte Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen	528

**Siebte Verordnung
zur Änderung
der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen**

Vom 29. Juni 1994

Aufgrund des § 16 Abs. 5 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung verordnet:

Artikel I

Die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 42), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1991 (GV. NW. S. 527), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 Nr. 1 kann in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe oder für das Lehramt für die Sekundarstufe I nach dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters, in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder für das Lehramt für Sonderpädagogik nach dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters erbracht werden. Sie soll spätestens im sechsten (Lehramt für die Primarstufe und Lehramt für die Sekundarstufe I) oder im achten Semester (Lehramt für die Sekundarstufe II und Lehramt für Sonderpädagogik) erbracht werden. Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 sollen innerhalb eines Semesters nach dem Ende der jeweiligen Regelstudiedauer erbracht werden. In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik oder Sport sind die Prüfungsleistungen innerhalb von vier Jahren zu erbringen. Die fachpraktischen Prüfungen werden nach näherer Bestimmung im Dritten Teil dieser Verordnung durchgeführt; sie sind sowohl Voraussetzung für die Zulassung als auch Teil der Ersten Staatsprüfung.“

2. § 7 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Fachs. Es ist mit einer Zwischenprüfung der Hochschule abzuschließen. Ausgenommen sind die Erziehungswissenschaft und die weiteren Unterrichtsfächer im Lehramt für die Primarstufe. In beiden Fällen tritt an die Stelle der Zwischenprüfung eine Bescheinigung der Hochschule, daß die in der Studienordnung für das Grundstudium vorsehenden zwei Leistungsnachweise erbracht worden sind.

(2) In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, daß sie sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des Fachs angeeignet haben. Die Hochschule gestaltet die Zwischenprüfung in einer Zwischenprüfungsordnung aus (§ 90 Abs. 3 UG).

(3) Die Hochschule kann in Fächern des Lehramts für die Primarstufe und des Lehramts für die Sekundarstufe I bis zu zwei, in allen übrigen Lehrämtern je Fach bis zu drei Leistungsnachweise des Grundstudiums verlangen. Sie werden auf Grund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt. Art und gegebenenfalls Reihenfolge der Leistungsnachweise sowie Form und Umfang der zu erbringenden Leistungen legt die Hochschule in der Zwischenprüfungsordnung fest.“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Hauptstudium und Leistungsnachweise

(1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Fachs auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten

des Fachs. Die Vorschriften für die einzelnen Lehrämter (§§ 30, 35, 40 und 48) legen die Anzahl der Teilgebiete fest, die für die Zulassung nachzuweisen sind. Ein Teilgebiet ist dem Bereich der Fachdidaktik zu entnehmen.

(2) In den nach den Besonderen Vorschriften für die einzelnen Fächer der Lehrämter nachzuweisenden Teilgebieten des Hauptstudiums sind jeweils Leistungsnachweise oder qualifizierte Studiennachweise zu erbringen. Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind vorzulegen:

a) Leistungsnachweise des Hauptstudiums: Die Anforderungen sind durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff bestimmt. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können unter anderem erbracht werden in Form von Arbeiten unter Aufsicht, Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftlichen Hausarbeiten und von mündlichen Prüfungen.

b) Qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums: Die Anforderungen beschränken sich auf die Feststellung, ob sich die Studierenden jeweils den in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff angeeignet haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können unter anderem erbracht werden in Form von Protokollen einer Seminarsitzung, Exkursionsberichten, Versuchsprotokollen, Praktikumsberichten, schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen, schriftlichen Hausaufgaben und von bestandenen sprachpraktischen Übungen.

(3) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise bescheinigen die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung. Ihnen müssen individuell feststellbare Leistungen zugrunde liegen. Die Anforderungen der Leistungsnachweise sollen deutlich über den Anforderungen der qualifizierten Studiennachweise liegen.

(4) Die Vorschriften für die einzelnen Lehrämter legen auch gegenüber den Hochschulen verbindlich die Anzahl der Leistungsnachweise und qualifizierten Studiennachweise fest, die Studienordnungen die Form und die ihnen im einzelnen zugrundeliegenden Anforderungen.“

4. In § 9 Abs. 6 Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „einem Jahr“ durch die Wörter „zwei Jahren“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:
„die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen.“

b) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Soweit die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen rechnerisch zu einer Note zusammengefaßt werden.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus; sie soll für das Lehramt für die Primarstufe oder für das Lehramt für die Sekundarstufe I frühestens im fünften Semester, für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder für das Lehramt für Sonderpädagogik frühestens im sechsten Semester beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 LABG vorzeitig zur Prüfung zu lassen.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Studieneleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den fachlichen Anforderungen des Lehramtsstudiengangs entsprechen, können vom

Prüfungsamt bei der Zulassung bis zur Hälfte der in Erziehungswissenschaft und dem einzelnen Fach zu erbringenden Studienleistungen angerechnet werden.“

c) Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 4. Absatz 2 Satz 3 entfällt.

d) Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) In beruflichen Fachrichtungen werden mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfungen an Fachhochschulen als Zwischenprüfung eines Lehramtsstudiengangs mit den entsprechenden beruflichen Fachrichtungen anerkannt. Darüber hinaus können Studienleistungen aus dem Fachhochschulstudiengang bis zu zwei Dritteln auf die zu erbringenden Studienleistungen in jeder der beruflichen Fachrichtungen, höchstens jedoch bis zur Hälfte auf das Gesamtstudium angerechnet werden, sofern die jeweilige Ausbildung die fachlichen Anforderungen des Lehramtsstudiengangs in diesem Umfang erfüllt. Die Anrechnung soll nach Maßgabe der Erfüllung der fachlichen Anforderungen auch auf die im Rahmen des Lehramtsstudiengangs geforderten Leistungsnachweise und qualifizierten Studiennachweise des Hauptstudiums erstreckt werden.“

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist schriftlich an das zuständige Prüfungsamt zu richten. Das Kultusministerium legt die beiden regelmäßigen Termine für die Antragstellung fest. Für Prüflinge, die bereits Prüfungsteile abgelegt haben, bestimmt das Prüfungsamt zusätzliche Termine.

(2) In dem Antrag ist anzugeben,

1. für welches Lehramt die Prüfung abgelegt werden soll,
2. in welchen Fächern die Prüfung abgelegt werden soll,
3. in welchem der zu Nummer 2 angegebenen Fächer und in welchem Teilgebiet die schriftliche Hausarbeit angefertigt werden soll; beim Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I gegebenenfalls, ob die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft angefertigt werden soll,
4. ob im Fach Kunst eine künstlerisch-praktische Aufgabe anstelle der schriftlichen Hausarbeit angefertigt werden soll, gegebenenfalls in welchem Teilgebiet der Kunst- und Gestaltungspraxis,
5. welcher Professor als Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Hochschule für die Themenstellung (schriftliche Hausarbeit) vorgeschlagen wird; § 9 Abs. 10 bleibt unberührt,
6. ob die Zulassung erstmalig beantragt wird; gegebenenfalls, wann und wo die Zulassung bereits beantragt wurde,
7. ob eine schulformbezogene Prüfung abgelegt und nicht bestanden worden ist,
8. gegebenenfalls, ob eine Verlängerung der Bearbeitungszeit wegen Schwerbehinderung oder wegen Körperbehinderung beantragt wird.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. ein Lichtbild,
3. der Nachweis der Hochschulreife,
4. der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfungen und Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums in Erziehungswissenschaft und gegebenenfalls in den weiteren Unterrichtsfächern des Lehramtes für die Primarstufe,
5. Nachweis der vertieften Studien in dem Teilgebiet, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt wird,
6. ein Leistungsnachweis, in der Regel im Teilgebiet der vertieften Studien, und ein qualifizierter Studiennachweis gemäß § 8,

7. gegebenenfalls Zeugnis über die Staatsprüfung oder über die Hochschulabschlußprüfung, aus der Prüfungsleistungen für die abzulegende Prüfung anerkannt werden sollen,

8. gegebenenfalls ein Exemplar der Arbeit, die anstelle der schriftlichen Hausarbeit angenommen werden soll,

9. gegebenenfalls der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 7 Abs. 4,

10. gegebenenfalls der Nachweis der Schwerbehindertheiteneigenschaft oder der Körperbehinderung,

11. gegebenenfalls für das Lehramt für die Sekundarstufe I die Begründung für die Anfertigung der Hausarbeit in Erziehungswissenschaft.

(4) Sind die Anforderungen der Absätze 2 und 3 vollständig erfüllt, spricht das Prüfungsamt in schriftlicher Form die Zulassung zur Prüfung aus und leitet gleichzeitig das Verfahren nach § 17 Abs. 2 ein. Die Zulassung zur Prüfung muß versagt werden, wenn das Studium nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde oder eine entsprechende schulformbezogene Prüfung (Absatz 2 Nr. 7) nicht bestanden worden ist.“

8. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Ergänzung des Zulassungsantrages

(1) Der Zulassungsantrag soll im Falle des Lehramtes für die Primarstufe und im Falle des Lehramtes für die Sekundarstufe I zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des sechsten Semesters, im Falle der übrigen Lehrämter zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des achten Semesters wie folgt ergänzt werden. Es ist anzugeben,

1. welches Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Hochschule – abgesehen von § 11 Abs. 2 Satz 3 – für die einzelne mündliche Prüfung vorgeschlagen wird,
2. gegebenenfalls, welches Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Hochschule für die Themenstellung für die einzelne Arbeit unter Aufsicht vorgeschlagen wird,
3. welche Teilgebiete im Hauptstudium studiert wurden,
4. gegebenenfalls, ob der Anwesenheit von Lehramtsstudierenden bei der mündlichen Prüfung widersprochen wird,
5. für das Lehramt für die Primarstufe oder gegebenenfalls für das Lehramt für Sonderpädagogik, in welchem weiteren Unterrichtsfach die schriftliche Arbeit unter Aufsicht geschrieben werden soll.

Sofern zu Nummer 1, 2 und 5 keine Angaben gemacht werden, entscheidet das Prüfungsamt.

(2) Außerdem sind dem Prüfungsamt gleichzeitig folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Nachweis der schulpraktischen Studien gemäß § 6,
2. die erforderlichen Leistungsnachweise und qualifizierten Studiennachweise gemäß § 8,
3. gegebenenfalls der Nachweis der fachpraktischen Prüfung,
4. gegebenenfalls der Nachweis von Praktika,
5. gegebenenfalls der Nachweis der fachpraktischen Ausbildung.

Die in Nummer 2, 3 und 4 genannten Unterlagen können innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden.

(3) Sind die Anforderungen der Absätze 1 und 2 unbeschadet der Regelung in Absatz 2 Satz 2 vollständig erfüllt, leitet das Prüfungsamt unverzüglich Maßnahmen gemäß §§ 19 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 6 ein. Das Prüfungsamt hat einen zügigen Ablauf der Prüfung zu gewährleisten.

(4) Werden die Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht innerhalb von drei Jahren nach der Zulassung erfüllt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Für Studiengänge zum Erwerb einer weiteren Lehramtsbefähigung, die in einer besonderen organi-

satorischen Form durchgeführt werden, kann von den Vorschriften, die den zeitlichen Ablauf des Prüfungsverfahrens bestimmen, mit dem Ziel einer Verkürzung des Prüfungszeitraums abgewichen werden.“

9. § 16 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport kann mit einem größeren Anteil zunächst das eine Fach der gewählten Fächerkombination und so dann das andere Fach mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluß der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach kann die Zulassung zur Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2), beantragt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen (§§ 13 Abs. 1 Satz 1, 14 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 1 und 2) sind beschränkt auf diese Prüfungsteile nachzuweisen.“

(2) Die Zulassung in dem anderen Fach ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen (§§ 13 Abs. 1 Satz 1, 14 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 1 und 2) gesondert zu beantragen. Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Zulassung nicht spätestens fünf Jahre nach der Zulassung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise (§§ 13 Abs. 1 Satz 1, 14 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 1 und 2) beantragt wird.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die schriftliche Hausarbeit soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufzubauen. Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel den von dem Prüfling gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 5 benannten Professor, aus dem von dem Prüfling angegebenen Teilgebiet der Vertiefung ein Thema für die schriftliche Hausarbeit vorzuschlagen. Das Prüfungsamt teilt das Thema schriftlich mit.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Ablieferungsfrist auf Antrag um bis zu einem Monat verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.

(4) Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden; bei dem Themenvorschlag soll hierzu Stellung genommen werden. Der Antrag ist spätestens nach Mitteilung des Themas unverzüglich zu stellen.“

c) Als Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Sofern nach Mitteilung des Themas der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die schriftliche Hausarbeit rechtzeitig abzugeben, kann auf Antrag, der unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes zu stellen ist, die Frist um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Die den Antrag begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen. Über den Antrag entscheidet das Prüfungsamt.“

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 10 werden Absätze 6 bis 12.

e) In Absatz 6 (neu) werden nach dem Wort „Maschinenschrift“ die Wörter „in zwei Exemplaren“ eingefügt.

f) In Absatz 8 (neu) Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „dem Gutachter“ durch die Wörter „gleichzeitig dem Erstgutachter und dem Zweitgutachter“ ersetzt.

g) In Absatz 8 (neu) Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „dieser“ durch die Wörter „der Erstgutachter“ ersetzt.

h) In Absatz 9 (neu) Satz 1 werden die Wörter „Der Gutachter“ durch die Wörter „Der Erstgutachter“ ersetzt.

i) In Absatz 9 (neu) erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Das Prüfungsamt leitet das Gutachten dem Zweitgutachter zu; dieser schließt sich entweder der ersten Beurteilung an oder gibt eine abweichende Beurteilung mit einer Note gemäß § 12 Abs. 1 ab. Der Zweitgutachter übersendet dem Prüfungsamt das Exemplar der Arbeit mit der Beurteilung innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung des Erstgutachtens.“

j) Als Absatz 13 wird angefügt:

„(13) Gruppenarbeiten sind zugelassen; die individuellen Leistungen müssen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung entsprechen. Die Absätze 1 bis 12 finden auf sie entsprechend Anwendung.“

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird „§ 14 Abs. 2 Nr. 8“ durch „§ 15 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) § 17 Abs. 5 erster Halbsatz, 8, 9 und 10 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß das Erstgutachten innerhalb eines Monats, das Zweit- und gegebenenfalls das Drittgutachten innerhalb von 14 Tagen zu erstatten sind.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 wird „§ 14 Abs. 2 Nr. 8“ durch „§ 15 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

b) Absatz 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In die Niederschrift sind das Beratungsergebnis und die beschlossene Note einschließlich der wesentlichen Gründe für die Notengebung aufzunehmen.“

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird der Punkt nach Satz 1 durch ein Semikolon ersetzt. Als Halbsatz wird angefügt: „sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Arbeit behandelt.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Werden Entschuldigungsgründe als ausreichend anerkannt,

a) werden für die Anfertigung der jeweiligen Arbeiten unter Aufsicht grundsätzlich inhaltlich andere Themen gestellt und neue Prüfungstermine festgesetzt; für mündliche Prüfungen gilt dies entsprechend;

b) ist bei Versäumten des Abgabetermins der Hausarbeit diese erneut mit inhaltlich anderer Themenstellung anzufertigen. Im übrigen gilt die Regelung in § 17 Abs. 2 bis 4.“

14. In § 24 Abs. 4 werden die Wörter „diese vom Prüfungsamt mit Zustimmung des Kultusministeriums wegen einer Täuschung für nicht bestanden erklärt werden“ durch die Wörter „das Prüfungsamt die Prüfung wegen einer Täuschung für nicht bestanden erklären“ ersetzt.

15. § 26 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Prüfungsamt ermittelt die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung aus der Note der schriftlichen Hausarbeit, den Noten in den Fächern und der Note in Erziehungswissenschaft. Die Notengewichtung ergibt sich im einzelnen aus den Vorschriften zu den einzelnen Lehrämtern (§§ 34, 39, 45 und 52). Die Summe der gewichteten Noten wird durch die Summe der Gewichtungsfaktoren geteilt. Es gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.“

(2) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Noten in den Fächern und in Erziehungswissenschaft als auch die Note in der schriftlichen Hausarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Ist die Note der schriftlichen Hausarbeit „mangelhaft“ (bis 5,0), ist die Erste Staatsprüfung nur bestanden, wenn die Note des entsprechenden Prüfungsfaches mindestens „gut“ (2,0) ist.“

16. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wiederholungsprüfung, die die Meldung des Prüflings voraussetzt, kann frühestens im nächsten Prüfungstermin erfolgen; § 15 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „Kultusministerium“ durch das Wort „Prüfungsamt“ ersetzt.

17. Als § 27 a wird eingefügt:

„§ 27 a
Freiversuch

(1) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiodauer die Zulassung (§ 14) beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags (§ 15) erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Eine mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit wird angerechnet.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunkts bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während deren der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksicht bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule in mindestens einem seiner Unterrichtsfächer eingeschrieben war und Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens zehn Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich in dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaft einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.

(6) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses über die Prüfung gemäß Absatz 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist.“

18. In der Überschrift des Zweiten Teils (vor § 30) wird das Wort „Besondere“ gestrichen.

19. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „(etwa 120 Semesterwochenstunden)“ durch die Wörter „(etwa

60 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 52 Semesterwochenstunden im Hauptstudium)“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird als Satz 2 angefügt:

„In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport erhöht sich die Anzahl der Semesterwochenstunden je studiertem Fach um drei Semesterwochenstunden im Schwerpunktstudium oder eineinhalb Semesterwochenstunden im weiteren Unterrichtsfach.“

c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Im Hauptstudium der Erziehungswissenschaft ist das Studium von drei Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist. Das Teilgebiet „Didaktik des Anfangsunterrichts“ ist verpflichtend. Im Teilgebiet der Vertiefung ist ein Leistungsnachweis zu erbringen, in einem der beiden anderen Teilgebiete ein qualifizierter Studienachweis.

(4) Im Hauptstudium des Schwerpunktstudiums ist das Studium von vier Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist. Im Teilgebiet der Vertiefung und in einem anderen Teilgebiet ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, in den beiden anderen Teilgebieten je ein qualifizierter Studienachweis. Im Hauptstudium der zwei weiteren Unterrichtsfächer ist das Studium von jeweils zwei Teilgebieten nachzuweisen. In jedem Unterrichtsfach ist in einem Teilgebiet ein Leistungsnachweis, in dem anderen Teilgebiet ein qualifizierter Studienachweis zu erbringen.“

d) In Absatz 5 werden die Wörter „(acht Monate)“ durch die Wörter „(ein Semester)“ ersetzt.

20. § 32 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

(2) Im Schwerpunktstudium, in einem der zwei weiteren Unterrichtsfächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

(3) Im Schwerpunktstudium, in Erziehungswissenschaft und in dem weiteren Unterrichtsfach, in dem keine Arbeit unter Aufsicht angefertigt wurde, ist jeweils eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.

(4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und sollten Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.“

21. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bei der Ermittlung der Noten in den beiden weiteren Unterrichtsfächern sind die Note für die mündliche Prüfung oder die Note für die Arbeit unter Aufsicht und gegebenenfalls die Note für die fachpraktische Prüfung gleich zu gewichten.“

22. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34
Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung

Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung werden die Note der Hausarbeit vierfach, die Note im Schwerpunktstudium und die Note in Erziehungswissenschaft jeweils sechsfach gewichtet; die Noten der beiden weiteren Unterrichtsfächer werden dreifach gewichtet.“

23. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „(etwa 120 Semesterwochenstunden)“ durch die Wörter „(etwa 60 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 52 Semesterwochenstunden im Hauptstudium)“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird als Satz 2 angefügt:

„In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport erhöht sich die Anzahl der Semesterwochenstunden je studiertem Fach um drei Semesterwochenstunden (höchstens 118 Semesterwochenstunden).“

- c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 „(3) Im Hauptstudium der Erziehungswissenschaft ist das Studium von drei Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist. Im Teilgebiet der Vertiefung ist ein Leistungsnachweis zu erbringen, in einem der beiden anderen Teilgebiete ein qualifizierter Studiennachweis.“
 „(4) Im Hauptstudium der beiden Unterrichtsfächer ist das Studium von jeweils vier Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist. Im Teilgebiet der Vertiefung und in einem anderen Teilgebiet ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, in den beiden anderen Teilgebieten je ein qualifizierter Studiennachweis.“
 d) In Absatz 5 werden die Wörter „(acht Monate)“ durch die Wörter „(ein Semester)“ ersetzt.

24. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und sollten Zusammenhänge des Fachs und Überblickwissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.“

25. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Ermittlung der Note in einem Unterrichtsfach ist die Note für die mündliche Prüfung vierfach, die Note für die Arbeit unter Aufsicht zweifach zu gewichten. Die Note einer etwaigen fachpraktischen Prüfung ist dreifach zu gewichten.“

- b) Absatz 2 entfällt. Absatz 3 wird Absatz 2.

26. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung

Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung werden die Note der Hausarbeit vierfach, die Noten in den Fächern und die Note in Erziehungswissenschaft sechsfach gewichtet.“

27. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „(etwa 160, im Ausnahmefall bis zu 180 Semesterwochenstunden)“ durch die Wörter „(etwa 80 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 70 Semesterwochenstunden im Hauptstudium, im Ausnahmefall insgesamt bis zu 170 Semesterwochenstunden)“ ersetzt.
 b) In Absatz 1 wird als Satz 2 eingefügt:
 „In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport erhöht sich die Anzahl der Semesterwochenstunden je studiertem Fach um vier Semesterwochenstunden (höchstens 158 bzw. höchstens 174 Semesterwochenstunden in Verbindung mit beruflichen Fachrichtungen).“

Die Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

- c) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Von diesem Studium entfallen ein Fünftel auf Erziehungswissenschaft und vier Fünftel auf zwei Fächer. Werden zwei Unterrichtsfächer oder ein Unterrichtsfach und eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt, sind sie im Verhältnis eins zu eins zu studieren. Werden zwei berufliche Fachrichtungen gewählt, sind sie im Verhältnis zwei zu eins zu studieren. Werden eine berufliche Fachrichtung und ein Unterrichtsfach oder eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt, sind sie im Verhältnis vier zu drei zu studieren (170 Semesterwochenstunden).“
 (3) Im Hauptstudium der Erziehungswissenschaft ist ein Studium von drei Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist. Im

Teilgebiet der Vertiefung ist ein Leistungsnachweis zu erbringen, in einem der beiden anderen Teilgebiete ein qualifizierter Studiennachweis.

(4) Im Hauptstudium der beiden Fächer ist ein Studium von jeweils fünf Teilgebieten nachzuweisen, von denen jeweils eines vertieft zu studieren ist. Im Teilgebiet der Vertiefung und in zwei anderen Teilgebieten ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, in den beiden anderen Teilgebieten je ein qualifizierter Studiennachweis.“

- d) Als Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Werden zwei Teildisziplinen der Speziellen Wirtschaftslehre gewählt, ist für beide Teildisziplinen insgesamt ein Studium von fünf Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist; es sind drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise zu erbringen.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6. In Absatz 6 werden die Wörter „(zwölf Monate)“ durch die Wörter „(ein Semester)“ ersetzt.

28. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Gruppe 2, beginnend mit den Wörtern „Spezielle Wirtschaftslehre“ bis zu dem Wort „Wirtschaftsgeographie“ durch die Wörter

„Spezielle Wirtschaftslehre mit den Teildisziplinen:
 Banken
 Handel
 Industrie
 Verkehr
 Versicherung
 Absatz und Marketing
 Betriebswirtschaftliche Finanzierungslehre
 Organisation und Bürokommunikation
 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
 Unternehmensrechnung
 Wirtschaftliche Warenlehre
 Wirtschaftsgeographie“
 ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird in Gruppe 1 nach „Chemietechnik“ die berufliche Fachrichtung „Drucktechnik“ eingefügt und in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung der Gruppe 2 „Technische Informatik“ zugelassen.

- c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In der Speziellen Wirtschaftslehre sind jeweils zwei Teildisziplinen zu studieren.“

- d) In Absatz 4 Satz 1 wird in Gruppe 1 nach „Textil- und Bekleidungstechnik“ die berufliche Fachrichtung „Drucktechnik“ eingefügt.

29. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den beiden Fächern und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. In dem Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit nicht angefertigt worden ist, ist zusätzlich eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.“

- b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und sollten Zusammenhänge des Fachs und Überblickwissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.“

(5) Werden zwei Teildisziplinen der Speziellen Wirtschaftslehre gewählt, ist in jeder Teildisziplin eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen; wird in einer Teildisziplin die schriftliche Hausarbeit angefertigt, so entfällt in dieser die Arbeit unter Aufsicht.“

30. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Ermittlung der Note in einem Fach ist die Note der mündlichen Prüfung vierfach, die Note für jede Arbeit unter Aufsicht zweifach zu gewichten. Die Note einer etwaigen fachpraktischen Prüfung ist dreifach zu gewichten.“

31. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung

Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung werden die Note der Hausarbeit vierfach, die Noten in den Fächern sechsfach sowie die Note in Erziehungswissenschaften fünffach gewichtet.“

32. § 46 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
- In Absatz 3 wird „§ 14 Abs. 2 Nr. 8“ durch „§ 15 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.
- In Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „Note“ durch das Wort „Gesamtnote“ ersetzt.
- In Absatz 5 wird als Satz 3 eingefügt:
„Ein Zeugnis hierüber wird erst nach endgültig nicht bestandener Wiederholungsprüfung des auf die Sekundarstufe I bezogenen Prüfungsteils oder nach schriftlichem Verzicht auf die Wiederholungsprüfung ausgestellt.“
- In Absatz 5 wird der bisherige Satz 3 Satz 4. In Satz 4 wird das Wort „sie“ durch die Wörter „die in § 26 Abs. 2 genannten Voraussetzungen“ ersetzt.

33. § 48 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden die Wörter „(etwa 160 Semesterwochenstunden)“ durch die Wörter „(etwa 80 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 70 Semesterwochenstunden im Hauptstudium)“ ersetzt.
- In Absatz 1 wird als Satz 2 angefügt:
„In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport erhöht sich die Anzahl der Semesterwochenstunden je studiertem Fach um eineinhalb Semesterwochenstunden im weiteren Unterrichtsfach der Primarstufe oder um drei Semesterwochenstunden im Fach der Sekundarstufe I (höchstens 153 Semesterwochenstunden).“
- Die Absätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:
„(4) Im Hauptstudium der Erziehungswissenschaft ist ein Studium von drei Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft studiert wurde. Im Teilgebiet der Vertiefung ist ein Leistungsnachweis zu erbringen, in einem der beiden anderen Teilgebiete ein qualifizierter Studiennachweis.
(5) Im Hauptstudium der Sondererziehung und Rehabilitation ist ein Studium von vier Teilgebieten in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung nachzuweisen, von denen eines vertieft studiert wurde; ferner ist das Studium von zwei Teilgebieten in der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung nachzuweisen. Im Teilgebiet der Vertiefung sowie in drei weiteren Teilgebieten ist jeweils ein Leistungsnachweis, in den beiden restlichen Teilgebieten jeweils ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.
(6) Werden zwei Unterrichtsfächer der Primarstufe gewählt, ist im Hauptstudium das Studium von jeweils zwei Teilgebieten nachzuweisen. In einem Teilgebiet ist ein Leistungsnachweis zu erbringen, in dem anderen ein qualifizierter Studiennachweis. Wird ein Lernbereich der Primarstufe oder ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I gewählt, ist im Hauptstudium das Studium von vier Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft studiert wurde. Im Teilgebiet der Vertiefung und in einem anderen Teilgebiet ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, in den beiden anderen Teilgebieten je ein qualifizierter Studiennachweis.“

- In Absatz 7 werden die Wörter „(zwölf Monate)“ durch die Wörter „(ein Semester)“ ersetzt.

34. § 50 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„In Sondererziehung und Rehabilitation ist in der ersten und in der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.“

- In Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „der erstgenannten Arbeit“ durch die Wörter „der Arbeit unter Aufsicht“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Prüfungen beziehen sich auf Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und sollten Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.“

35. In § 51 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Bei der Ermittlung der Noten in den beiden Unterrichtsfächern der Primarstufe ist § 33 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.“

36. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung

Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung werden die Note der Hausarbeit vierfach, die Note in Erziehungswissenschaften fünffach sowie die Note in Sondererziehung und Rehabilitation und die Note im Fach, soweit ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I oder ein Lernbereich der Primarstufe gewählt wurde, jeweils sechsfach gewichtet. Soweit zwei Unterrichtsfächer der Primarstufe gewählt wurden, werden die Noten jeweils dreifach gewichtet.“

37. In § 53 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:

„Die Vertiefung in einem Teilgebiet umfaßt in der Regel Studien im Umfang von sechs bis zehn Semesterwochenstunden.“

38. § 54 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 34 werden nach den Wörtern „Spezielle Wirtschaftslehre“ ein Komma und das Wort „Wirtschaftsinformatik“ angefügt.
- In Nummer 35 werden nach dem Wort „Fertigungstechnik“ die Wörter „Technische Informatik“ eingefügt.
- In Nummer 36 werden nach dem Wort „Nachrichtentechnik“ ein Komma und die Wörter „Technische Informatik“ angefügt.
- In Nummer 37 wird nach dem Wort „Hochbau“ das Wort „Tiefbau“ gestrichen; nach dem Wort „Holztechnik“ werden ein Komma und die Wörter „Technische Informatik, Tiefbau“ angefügt.
- In Nummer 38 werden nach dem Wort „Lebensmitteltechnologie“ ein Komma und die Wörter „Technische Informatik“ angefügt.
- In Nummer 39 werden nach dem Wort „Chemietechnik“ die Wörter „und Technische Informatik“ angefügt.
- In Nummer 41 werden nach dem Wort „Bekleidungstechnik“ die Wörter „und Technische Informatik“ angefügt.
- Als Nummer 44 wird eingefügt:
„44. Wirtschaftslehre und Politik“

- In den Anlagen zu Nummern 34 bis 39, 41 und 44 erhalten die gemäß Buchstaben a bis h neu gefassten Überschriften bzw. Teilüberschriften folgende Fußnote:

„Gültig ab WS 1994/95“

- Die bisherige Nummer 44 wird Nummer 45.

39. Anlage 25 zu § 54 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 4.2 Satz 1 werden die Wörter „und Griechisch“ gestrichen.
- In Nummer 4.2 Satz 2 werden vor dem Wort „Hebräischkenntnisse“ die Wörter „Griechischkenntnisse und“ eingefügt.
- Nummer 4.2 Satz 3 wird gestrichen.

- d) Nummer 4.3 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 4.4 bis 4.10 werden Nummern 4.3 bis 4.9. In Nummer 4.6 (neu) wird „Nr. 4.8“ durch „Nr. 4.7“ ersetzt. In Nummer 4.7 (neu) wird „Nr. 4.5“ durch „Nr. 4.4“ ersetzt.
- e) In Nummer 4.8 (neu) Satz 1 werden die Wörter „und Griechisch“ gestrichen.
40. In Anlage 28 zu § 54 wird Nummer 1 wie folgt geändert:
- a) Als Satz 1 wird eingefügt:
„Studium und Prüfung im Studiengang Spanisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II berücksichtigen gemäß § 14 Abs. 2 LAGB die didaktischen Probleme der Sekundarstufe I.“
- b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
41. Anlage 34 zu § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Wirtschaftswissenschaft“ das Wort „und“ gestrichen. Nach den Wörtern „Spezielle Wirtschaftslehre“ werden die Wörter
„und
Wirtschaftsinformatik“ eingefügt.
- b) Nummer 2.2.8 erhält folgende Fassung:
„2.2.8 Organisation und Bürokommunikation 1 Grundfragen der Organisationstheorie, der organisatorischen Gestaltung und der Bürokommunikation
2 Spezielle Vertiefung im Schwerpunkt Organisation
3 Spezielle Vertiefung im Schwerpunkt Bürokommunikation***“
- c) Als Fußnote zu Nummer 2.2.8 wird angefügt:
„***Bei der Wahl dieses Schwerpunktes muß die Staatliche Prüfung für Kurzschrift und Maschinenschreiben abgelegt werden.“
- d) Nach Nummer 2.6 wird als Nummer 3 angefügt:
„3. Wirtschaftsinformatik
3.1 Das Studium des Faches Wirtschaftsinformatik umfaßt etwa 40 Semesterwochenstunden. Da Grundkenntnisse der Wirtschaftswissenschaft vorausgesetzt werden, sollte mit dem Grundstudium der Wirtschaftsinformatik nicht vor dem dritten Semester begonnen werden. Das Hauptstudium der Wirtschaftsinformatik erfolgt zeitgleich mit dem der Wirtschaftswissenschaft. Das Studium der Fachdidaktik erfolgt ebenfalls im Rahmen des Hauptstudiums.
3.2 Das Grundstudium der Wirtschaftsinformatik ergänzt das Grundstudium der Wirtschaftswissenschaft und ist nur in Verbindung mit diesem möglich.
3.2.1 Das Grundstudium umfaßt etwa zwölf Semesterwochenstunden und enthält mindestens die folgenden Teilgebiete:
1. Computer als Werkzeug zur Problemlösung
2. Informationsverarbeitung und Kommunikation im Betrieb
3. Projekt: Entwicklung eines betrieblichen Anwendungs- und Kommunikationssystems unter Berücksichtigung des Aspekts der sozialverträglichen Systemgestaltung.
3.2.2 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule können zusätzlich weitere Teilgebiete festgelegt werden.
3.2.3 Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen.
3.3 Das Hauptstudium umfaßt etwa 28 Semesterwochenstunden.“

3.3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus, wobei jeder Bereich in Teilgebiete gegliedert ist:

Bereich	Teilgebiet
A Grundlagen des Software-Engineering	1 Softwaretechnologie 2 Datenorganisation und Datenbanken
B Software-Engineering und anwendungsbezogene Systeme	1 Entwicklung von betrieblichen Anwendungs- und Kommunikationssystemen einschließlich des Aspekts sozialverträglicher Systemgestaltung 2 Informationsmanagement 3 Anwendungen in ausgewählten Wirtschaftszweigen
C Automatisierte Informationssysteme	1 Computersysteme und Kommunikation 2 Informatik-Markt
D Entscheidungsunterstützungssysteme	Technologie der Entscheidungsunterstützungssysteme (EUS)
E Fachdidaktik	1 Didaktik der Wirtschaftsinformatik 2 Schulpraktische Übungen

- 3.3.2 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule können zusätzlich weitere Teilgebiete festgelegt werden.
- 3.3.3 Es sind Studien in vier Teilgebieten der Bereiche A bis D nachzuweisen. Ein Teilgebiet davon ist zu vertiefen. Ferner sind Studien in einem Teilgebiet des Bereichs E nachzuweisen.
- 3.3.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind im Teilgebiet der Vertiefung und in zwei weiteren Teilgebieten Leistungsnachweise vorzulegen.
- 3.3.5 Zusätzlich ist in den beiden nicht durch Leistungsnachweise abgedeckten Teilgebieten je ein qualifizierter Studienachweis vorzulegen.“

42. Anlage 35 zu § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Fertigungstechnik“ die Wörter
„Technische Informatik“ eingefügt.
- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. Technische Informatik (in Verbindung mit Maschinentechnik)
4.1 Das Grundstudium der Technischen Informatik erweitert das Grundstudium der Maschinentechnik und ist nur in Verbindung mit diesem möglich. Es umfaßt etwa 16 Semesterwochenstunden. Es enthält Lehrveranstaltungen in folgenden Sachbereichen:
1. Datenstrukturen
2. Rechnerstrukturen
3. Programmierung
4. Softwarepraktikum
5. Fachbezogene Anwendungen der Informatik.
Näheres regelt die Studienordnung.
4.2 Grundlage für das Studium im Fach Technische Informatik sind Kenntnisse in folgenden Teilgebieten:
1. Höhere Mathematik für Ingenieure I-III
2. Grundlagen der Elektrotechnik.
4.3 Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.“

- 4.4 Das Hauptstudium umfaßt etwa 24 Semesterwochenstunden.
- 4.5 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Organisation und Betrieb von Rechnersystemen	Architektur von Rechnersystemen, Betriebssystemen, Prozeßdatenverarbeitung
B Fachbezogene Anwendungen der Informatik aus dem Hauptfach	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
C Spezielle Aspekte von Rechnersystemen und ihre Programmierung	1 Mikroprozessorsysteme 2 Rechnerunterstützte CAx-Verfahren 3 Rechnernetze 4 Datenstrukturen und digitale Speicher 5 Software-Engineering 6 Sicherheit von IT-Systemen 7 Methoden und Anwendungen der digitalen Simulation 8 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
D Fachdidaktik	1 Didaktisch-methodische Aspekte der Informatik 2 Gesellschaftliche Bezüge der Informatik

- 4.6 Es sind Studien im Teilgebiet des Bereichs A, in je einem Teilgebiet der Bereiche B und D und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen. Eines der gewählten Teilgebiete aus dem Bereich A oder C ist vertieft zu studieren.
- 4.7 Für die Zulassung zur Prüfung ist in je einem Teilgebiet der Bereiche A bis C ein Leistungsnachweis zu erbringen, darunter im Teilgebiet der Vertiefung. In dem Teilgebiet des Bereichs C, das nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckt ist, und im Teilgebiet des Bereichs D ist je ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.
- 4.8 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Prüfling wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.“

- c) Die bisherigen Nummern 4 bis 4.9 werden Nummern 5 bis 5.9. In Nummer 5.8 wird „Nr. 4.6“ jeweils durch „Nr. 5.6“ ersetzt.

43. Anlage 36 zu § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Nachrichtentechnik“ die Wörter „Technische Informatik“ eingefügt.
- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Technische Informatik (in Verbindung mit Elektrotechnik)
- 4.1 Das Grundstudium der Technischen Informatik erweitert das Grundstudium der Elektrotechnik und ist nur in Verbindung mit diesem möglich. Es umfaßt etwa 16 Semesterwochenstunden. Es enthält Lehrveranstaltungen in folgenden Sachbereichen:
1. Datenstrukturen
 2. Rechnerstrukturen

3. Programmierung	
4. Softwarepraktikum	
5. Fachbezogene Anwendungen der Informatik. Näheres regelt die Studienordnung.	
4.2 Grundlage für das Studium im Fach Technische Informatik sind Kenntnisse in folgenden Teilgebieten:	
1. Höhere Mathematik für Ingenieure I-III	
2. Grundlagen der Elektrotechnik.	
4.3 Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.	
4.4 Das Hauptstudium umfaßt etwa 24 Semesterwochenstunden.	
4.5 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:	
Bereich	Teilgebiet
A Organisation und Betrieb von Rechnersystemen	Architektur von Rechnersystemen, Betriebssysteme, Prozeßdatenverarbeitung
B Fachbezogene Anwendungen der Informatik aus dem Hauptfach	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
C Spezielle Aspekte von Rechnersystemen und ihre Programmierung	1 Mikroprozessorsysteme 2 Rechnerunterstützte CAx-Verfahren 3 Rechnernetze 4 Datenstrukturen und digitale Speicher 5 Software-Engineering 6 Sicherheit von IT-Systemen 7 Methoden und Anwendungen der digitalen Simulation 8 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
D Fachdidaktik	1 Didaktisch-methodische Aspekte der Informatik 2 Gesellschaftliche Bezüge der Informatik

- 4.6 Es sind Studien im Teilgebiet des Bereichs A, in je einem Teilgebiet der Bereiche B und D und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen. Eines der gewählten Teilgebiete aus den Bereichen A oder C ist vertieft zu studieren.
- 4.7 Für die Zulassung zur Prüfung ist in je einem Teilgebiet der Bereiche A bis C ein Leistungsnachweis zu erbringen, darunter im Teilgebiet der Vertiefung. In dem Teilgebiet des Bereichs C, das nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckt ist, und im Teilgebiet des Bereichs D ist je ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.“
- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5. In Nummer 5 wird nach dem Wort „Energietechnik“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Nachrichtentechnik“ werden die Wörter „und Technische Informatik“ eingefügt.

44. Anlage 37 zu § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Hochbau“ das Wort „Tiefbau“ gestrichen; nach dem Wort „Holztechnik“ werden die Wörter „Technische Informatik Tiefbau“ eingefügt.

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 3.9 werden Nummern 5 bis 5.9. In Nummer 5.6 wird „Nr. 3.5“ durch „Nr. 5.5“ ersetzt. In Nummer 5.7 wird „Nr. 3.6“ durch „Nr. 5.8“ ersetzt. In Nummer 5.8 werden „Nr. 3.5“ jeweils durch „Nr. 5.5“, „Nr. 3.6“ durch „Nr. 5.6“ und „Nr. 3.7“ durch „Nr. 5.7“ ersetzt.

c) Die bisherigen Nummern 4 bis 4.9 werden Nummern 3 bis 3.9. In Nummer 3.7 (neu) wird „Nr. 4.4“ durch „Nr. 3.4“ ersetzt.

d) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Technische Informatik (in Verbindung mit Bau-technik)

4.1 Das Grundstudium der Technischen Informatik erweitert das Grundstudium der Bautechnik und ist nur in Verbindung mit diesem möglich. Es umfaßt etwa 16 Semesterwochenstunden. Es enthält Lehrveranstaltungen in folgenden Sachbereichen:

1. Datenstrukturen
2. Rechnerstrukturen
3. Programmierung
4. Softwarepraktikum
5. Fachbezogene Anwendungen der Program-mierung.

Näheres regelt die Studienordnung.

4.2 Grundlage für das Studium im Fach Technische Informatik sind Kenntnisse in folgenden Teil-gebieten:

1. Höhere Mathematik für Ingenieure I-III
2. Grundlagen der Elektrotechnik.

4.3 Das Grundstudium soll durch eine Zwischen-prüfung abgeschlossen werden.

4.4 Das Hauptstudium umfaßt etwa 24 Semester-wochenstunden.

4.5 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rah-men folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich

A Organisation und Betrieb von Rech-nersystemen

B Fachbezogene An-wendungen der In-formatik aus dem Hauptfach

C Spezielle Aspekte von Rechtersystemen und ihre Pro-grammierung

D Fachdidaktik

Teilgebiet

Architektur von Rech-nersystemen, Betriebs-systeme, Prozeßdaten-verarbeitung

Teilgebiete nach Maß-gabe des Lehrangebots der Hochschule

- 1 Mikroprozessor-systeme
- 2 Rechnerunterstützte CAx-Verfahren
- 3 Rechnernetze
- 4 Datenstrukturen und digitale Speicher
- 5 Software-Enginee-ring
- 6 Sicherheit von IT-Systemen
- 7 Methoden und An-wendungen der digi-talen Simulation
- 8 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

- 1 Didaktisch-methodi-sche Aspekte der In-formatik
- 2 Gesellschaftliche Be-züge der Informatik

4.6 Es sind Studien im Teilgebiet des Bereichs A, in je einem Teilgebiet der Bereiche B und D und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen. Eines der gewählten Teilgebiete aus den Bereichen A oder C ist vertieft zu studieren.

4.7 Für die Zulassung zur Prüfung ist in je einem Teilgebiet der Bereiche A bis C ein Leistungs-nachweis zu erbringen, darunter im Teilgebiet der Vertiefung. In dem Teilgebiet des Bereichs C, das nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckt ist, und im Teilgebiet des Bereichs D ist je ein qualifizierter Studiennachweis zu erbrin-gen.

4.8 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Prüfling wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.“

45. Anlage 38 zu § 54 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „beruflichen Fachrichtungen“ durch die Wörter „berufliche Fachrichtung“ und die Wörter „und Lebensmittel-technologie“ durch die Wörter „mit den beruflichen Fachrichtungen“

Lebensmitteltechnologie
Technische Informatik“

ersetzt.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Lebensmitteltechnologie (nur in Verbindung mit Ernährungs- und Hauswirtschaftswissen-schaft)

2.1 Die fachpraktische Ausbildung gemäß § 41 Abs. 1 ist in einschlägigen Arbeitsbereichen der Lebensmitteltechnologie abzuleisten.

2.2 Das Grundstudium der beruflichen Fachrich-tung Lebensmitteltechnologie ergänzt das Studi-um der Ernährungs- und Hauswirtschafts-wissenschaft. Es umfaßt etwa zehn Semester-wochenstunden. Es enthält folgende Fächer:

- Physikalische Chemie,
- Lebensmittelrecht
- Wirtschaftslehre der Ernährungsindustrie.

2.3 Das Grundstudium ist durch eine Zwischenprü-fung abzuschließen.

2.4 Das Hauptstudium umfaßt etwa 30 Semester-wochenstunden.

2.5 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rah-men folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich

A Technologie der Lebensmittel-herstellung

Teilgebiet

- 1 Allgemeine Lebens-mitteltechnologie
- 2 Lebensmittelverfah-renstechnik

- 3 Produktbezogene Lebensmitteltechnolo-gie

B Naturwissen-schaft-liche Aspekte der Lebensmittel-herstellung

- 1 Lebensmittelchemie
- 2 Mikrobiologie und Hygiene der Lebens-mittel

C Fachdidaktik

- Didaktisch-methodi-sche Aspekte der Le-bensmitteltechnologie

2.6 Es sind Studien in den drei Teilgebieten des Be-reichs A, in einem Teilgebiet des Bereichs B und im Teilgebiet des Bereichs C nachzuweisen. Das Teilgebiet A 2 oder A 3 ist vertieft zu stu-dieren.

2.7 Für die Zulassung zur Prüfung ist in den Teil-gebieten A 2 und A 3 und im Bereich C je ein Leistungs-nachweis zu erbringen. In Teilgebiet A 1 und im gewählten Teilgebiet des Bereichs B ist jeweils ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.

2.8 Ferner sind drei Exkursionstage nachzuwei-sen.“

c) Nach Nummer 2.8 wird als Nummer 3 angefügt:

„3. Technische Informatik (in Verbindung mit Er-nährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft)

3.1 Das Grundstudium der Technischen Informatik erweitert das Grundstudium der Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft und ist nur in Verbindung mit diesem möglich. Es umfaßt etwa 16 Semesterwochenstunden. Es enthält Lehrveranstaltungen in folgenden Sachbereichen:

1. Datenstrukturen
2. Rechnerstrukturen
3. Programmierung
4. Softwarepraktikum
5. Fachbezogene Anwendungen der Informatik. Näheres regelt die Studienordnung.

3.2 Grundlage für das Studium im Fach Technische Informatik sind Kenntnisse in folgenden Teilgebieten:

1. Höhere Mathematik für Ingenieure I-III
2. Grundlagen der Elektrotechnik.

3.3 Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.

3.4 Das Hauptstudium umfaßt etwa 24 Semesterwochenstunden.

3.5 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich

A Organisation und Betrieb von Rechnersystemen

Teilgebiet

Architektur von Rechnersystemen, Betriebssysteme, Prozeßdatenverarbeitung

B Fachbezogene Anwendungen der Informatik aus dem Hauptfach

Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

C Spezielle Aspekte von Rechnersystemen und ihre Programmierung

- 1 Mikroprozessorsysteme
- 2 Rechnerunterstützte CAx-Verfahren
- 3 Rechnernetze
- 4 Datenstrukturen und digitale Speicher
- 5 Software-Engineering
- 6 Sicherheit von IT-Systemen
- 7 Methoden und Anwendungen der digitalen Simulation
- 8 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

D Fachdidaktik

- 1 Didaktisch-methodische Aspekte der Informatik
- 2 Gesellschaftliche Bezüge der Informatik

3.6 Es sind Studien im Teilgebiet des Bereichs A, in je einem Teilgebiet der Bereiche B und D und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen. Eines der gewählten Teilgebiete aus den Bereichen A oder C ist vertieft zu studieren.

3.7 Für die Zulassung zur Prüfung ist in je einem Teilgebiet der Bereiche A bis C ein Leistungsnachweis zu erbringen, darunter im Teilgebiet der Vertiefung. In dem Teilgebiet des Bereichs C, das nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckt ist, und im Teilgebiet des Bereichs D ist je ein qualifizierter Studienachweis zu erbringen.

3.8 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Prüfling wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.“

46. Anlage 39 zu § 54 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Chemietechnik“ die Wörter „mit der beruflichen Fachrichtung Technische Informatik“ eingefügt.

b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Chemietechnik“

Die bisherigen Nummern 1, 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 2, 2.1 und 2.2 werden Nummern 1.1, 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4, 1.2, 1.2.1 und 1.2.2.

c) Die bisherigen Nummern 3, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5 werden Nummern 1.3, 1.3.1, 1.3.2, 1.3.3, 1.3.4 und 1.3.5. In Nummer 1.3.5 wird „Nr. 3.3“ durch „Nr. 1.3.3“ ersetzt.

d) Nach Nummer 1.3.5 wird als Nummer 2 angefügt:

„2. Technische Informatik (in Verbindung mit Chemietechnik)“

2.1 Das Grundstudium der Technischen Informatik erweitert das Grundstudium der Chemietechnik und ist nur in Verbindung mit diesem möglich. Es umfaßt etwa 16 Semesterwochenstunden. Es enthält Lehrveranstaltungen in folgenden Sachbereichen:

- 1 Datenstrukturen
- 2 Rechnerstrukturen
- 3 Programmierung
- 4 Softwarepraktikum
- 5 Fachbezogene Anwendungen der Informatik. Näheres regelt die Studienordnung.

2.2 Grundlage für das Studium im Fach Technische Informatik sind Kenntnisse in folgenden Teilgebieten:

1. Höhere Mathematik für Ingenieure I-III
2. Grundlagen der Elektrotechnik.

2.3 Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.

2.4 Das Hauptstudium umfaßt etwa 24 Semesterwochenstunden.

2.5 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich

A Organisation und Betrieb von Rechnersystemen

Teilgebiet

Architektur von Rechnersystemen, Betriebssysteme, Prozeßdatenverarbeitung

B Fachbezogene Anwendungen der Informatik aus dem Hauptfach

Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

C Spezielle Aspekte von Rechnersystemen und ihre Programmierung

1 Mikroprozessorsysteme

2 Rechnerunterstützte CAx-Verfahren

3 Rechnernetze

4 Datenstrukturen und digitale Speicher

5 Software-Engineering

6 Sicherheit von IT-Systemen

7 Methoden und Anwendungen der digitalen Simulation

8 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

D Fachdidaktik

1 Didaktisch-methodische Aspekte der Informatik

2 Gesellschaftliche Bezüge der Informatik

- 2.6 Es sind Studien im Teilgebiet des Bereichs A, in je einem Teilgebiet der Bereiche B und D und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen. Eines der gewählten Teilgebiete aus den Bereichen A oder C ist vertieft zu studieren.
- 2.7 Für die Zulassung zur Prüfung ist in je einem Teilgebiet der Bereiche A bis C ein Leistungsnachweis zu erbringen, darunter im Teilgebiet der Vertiefung. In dem Teilgebiet des Bereichs C, das nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckt ist, und im Teilgebiet des Bereichs D ist ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.
- 2.8 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Prüfling wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.“

47. Anlage 41 zu § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „Textil- und Bekleidungstechnik“ die Wörter „mit der beruflichen Fachrichtung Technische Informatik“ eingefügt.

b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Textil- und Bekleidungstechnik“
Die bisherigen Nummern 1, 1.1, 1.2 und 1.3 werden Nummern 1.1, 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3.

- c) Die bisherigen Nummern 2, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7 werden Nummern 1.2, 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3, 1.2.4, 1.2.5, 1.2.6 und 1.2.7. In Nummer 1.2.5 wird „Nr. 2.2“ durch „Nr. 1.2.2“ ersetzt.

d) Nach Nummer 1.2.7 wird als Nummer 2 angefügt:

- „2. Technische Informatik (in Verbindung mit Textil- und Bekleidungstechnik)

- 2.1 Das Grundstudium der Technischen Informatik erweitert das Grundstudium der Textil- und Bekleidungstechnik und ist nur in Verbindung mit diesem möglich. Es umfaßt etwa 16 Semesterwochenstunden. Es enthält Lehrveranstaltungen in folgenden Sachbereichen:

1. Datenstrukturen
 2. Rechnerstrukturen
 3. Programmierung
 4. Softwarepraktikum
 5. Fachbezogene Anwendungen der Informatik.
- Näheres regelt die Studienordnung.

- 2.2 Grundlage für das Studium im Fach Technische Informatik sind Kenntnisse in folgenden Teilgebieten:

1. Höhere Mathematik für Ingenieure I-III
2. Grundlagen der Elektrotechnik.

- 2.3 Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.

- 2.4 Das Hauptstudium umfaßt etwa 24 Semesterwochenstunden.

- 2.5 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich

- A Organisation und Betrieb von Rechnersystemen

- B Fachbezogene Anwendungen der Informatik aus dem Hauptfach

- C Spezielle Aspekte von Rechnersystemen und ihre Programmierung

Teilgebiet

- Architektur von Rechnersystemen, Betriebssysteme, Prozeßdatenverarbeitung

- Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

- 1 Mikroprozessorsysteme
- 2 Rechnerunterstützte CAx-Verfahren

Bereich

- | | |
|-----------------------|--|
| <p>D Fachdidaktik</p> | <p>Teilgebiet</p> <p>3 Rechnernetze</p> <p>4 Datenstrukturen und digitale Speicher</p> <p>5 Software-Engineering</p> <p>6 Sicherheit von IT-Systemen</p> <p>7 Methoden und Anwendungen der digitalen Simulation</p> <p>8 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule</p> |
| | <p>1 Didaktisch-methodische Aspekte der Informatik</p> <p>2 Gesellschaftliche Bezüge der Informatik</p> |

- 2.6 Es sind Studien im Teilgebiet des Bereichs A, in je einem Teilgebiet der Bereiche B und D und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen. Eines der gewählten Teilgebiete aus den Bereichen A oder C ist vertieft zu studieren.

- 2.7 Für die Zulassung zur Prüfung ist in je einem Teilgebiet der Bereiche A bis C ein Leistungsnachweis zu erbringen, darunter im Teilgebiet der Vertiefung. In dem Teilgebiet des Bereichs C, das nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckt ist, und im Teilgebiet des Bereichs D ist je ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.

- 2.8 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Prüfling wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.“

48. Als Anlage 44 zu § 54 wird eingefügt:

„Anlage 44
zu § 54 LPO

Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach

Wirtschaftslehre und Politik

in dem Studiengang
mit dem Abschluß:
Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Das Studium für das Unterrichtsfach Wirtschaftslehre und Politik umfaßt die Disziplinen Wirtschaftswissenschaft und Politikwissenschaft. An der Prüfung sind Vertreter der Anteilsdisziplinen zu beteiligen.

2. Grundstudium

- 2.1 Das Grundstudium umfaßt etwa 30 Semesterwochenstunden und vermittelt nach näherer Bestimmung in der Studienordnung Kenntnisse mindestens in folgenden Teilgebieten:

1. Einführung in die Wirtschaftswissenschaft (Betriebs-/Volkswirtschaftslehre)
2. Grundzüge der ökonomischen Theorie (Betriebs-/Volkswirtschaftslehre)
3. Einführungen in die Politikwissenschaft und die politische Soziologie
4. Politisches System sowie Innenpolitik der Bundesrepublik Deutschland
5. Grundzüge der Didaktik der Wirtschaftslehre und der Didaktik der Politik
6. Einführung in das Wirtschafts- und Arbeits-/Sozialrecht
7. Einführung in die Methoden der Datenerhebung und Datenanalyse mit wirtschaftswissenschaftlichem bzw. sozialwissenschaftlichem Bezug.

- 2.2 Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.

3. Hauptstudium

3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt im Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Wirtschaftswissenschaft	1 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 2 Allgemeine Volkswirtschaftslehre 3 Volkswirtschaftspolitik (zum Beispiel Wettbewerbs-, Finanz-, Geld-, Sozial-, Strukturpolitik)
B Politikwissenschaft	1 Politische Theorien und politische Ideen 2 Politische Systeme und Systemvergleich, vergleichende Regierungslehre, Innenpolitik 3 Außenpolitik, europäische und internationale Organisationen, internationale Beziehungen 4 Soziales Handeln und Verhalten (zum Beispiel Gruppensoziologie, Randgruppen und Minderheiten, Soziologie der Vorurteile) 5 Sozialer Wandel (zum Beispiel Familien- und Jugendsoziologie, Multikulturalität)
C Fachdidaktik	1 Allgemeine und spezielle Didaktik des Wirtschaftslehre-Unterrichts und des Politik-Unterrichts 2 Didaktische Analyse und Planung ausgewählter Gegenstände des Wirtschaftslehre-Unterrichts und des Politik-Unterrichts

3.2 Das ordnungsgemäße Studium im Hauptstudium ist im Gesamtumfang von etwa 30 Semesterwochenstunden durch etwa zwölf Semesterwochenstunden Wirtschaftswissenschaft, zwölf Semesterwochenstunden Politikwissenschaft (unter Einschluß soziologischer Elemente) und sechs Semesterwochenstunden Fachdidaktik nachzuweisen.

3.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs A, darunter A 1, in zwei Teilgebieten des Bereichs B, darunter B 1, B 2 oder B 3 und B 4 oder B 5, sowie in einem Teilgebiet des Bereichs C nachzuweisen.

3.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 40 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen; davon je einer aus den Bereichen A, B, darunter B 1, B 2 oder B 3, und C.

3.5 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, davon der eine aus dem Bereich A und der andere aus dem Teilgebiet B 4 oder B 5. Diese qualifizierten Studiennachweise sind jeweils in einem der Teilgebiete der Bereiche A und B vorzulegen, aus denen kein Leistungsnachweis nach Nr. 3.4 vorgelegt wird.

3.6 Die Prüfung erstreckt sich auf die studierten Teilgebiete. Zu jedem Teilgebiet geben die Prüflinge den besonderen Schwerpunkt ihrer Studien an.

3.7 Wird die Hausarbeit in dem Unterrichtsfach Wirtschaftslehre und Politik angefertigt, so ist die schriftliche Arbeit unter Aufsicht in dem Bereich des Unterrichtsfachs anzufertigen, in dem die schriftliche Hausarbeit nicht angefertigt worden ist. Wird die schriftliche Hausarbeit nicht in dem Unterrichtsfach Wirtschaftslehre und Politik angefertigt, so ist eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht aus dem Bereich A, die andere aus dem Bereich B anzufertigen. Der Prüfling gibt für den Bereich B an, ob das Thema einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht dem Teilgebiet 1, 2 oder 3 oder dem Teilgebiet 4 oder 5 entnommen werden soll.

3.8 Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Bereiche des Unterrichtsfachs. Ist aus dem Bereich B die Hausarbeit oder eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht im Teilgebiet 1, 2 oder 3 angefertigt worden, so ist die mündliche Prüfung im Teilgebiet 4 oder 5 durchzuführen; ist sie im Teilgebiet 4 oder 5 angefertigt worden, so ist die mündliche Prüfung im Teilgebiet 1, 2 oder 3 durchzuführen.“

49. Anlage 44 zu § 54 wird Anlage 45.

50. In § 55 werden nach den Wörtern „aus solchen Prüfungen“ die Wörter „sowie aus Abschlußprüfungen von Fachhochschulen“ eingefügt.

51. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe c werden nach den Wörtern „der Sekundarstufe II“ der Punkt gestrichen und die Wörter „oder in einer geeigneten beruflichen Fachrichtung der Sekundarstufe II,“ angefügt.

b) In Absatz 4 Nr. 2 wird nach dem Buchstaben c als Buchstabe d angefügt:

„d) Prüfungsleistungen in einer mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 übereinstimmenden sonderpädagogischen Fachrichtung.“

c) In Absatz 5 Satz 3 wird nach dem Wort „zwei“ das Wort „fachwissenschaftliche“ eingefügt.

d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden durch folgende Absätze 6 bis 8 ersetzt:

„(6) Die Note in Erziehungswissenschaft ist zu übernehmen. Dies gilt auch für die Note im Fach, sofern keine zusätzlichen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Sind zusätzliche Prüfungsleistungen zu erbringen und sind diese jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, so ist die Note im Fach bei gleicher Gewichtung aus der ursprünglichen Note und der Note für die zusätzlich erbrachte Prüfungsleistung zu bilden; im Falle mehrerer zusätzlicher Prüfungsleistungen ist deren Durchschnitt bei gleicher Gewichtung zu errechnen und der Notenbildung zugrunde zu legen.

(7) Die Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung können einmal wiederholt werden. §§ 18 bis 20 finden entsprechende Anwendung.

(8) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 7 trifft das zuständige Prüfungsamt.“

52. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „für die Sekundarstufe I“ durch die Wörter „für das Lehramt an der Realschule“ ersetzt.

b) In Absatz 8 werden die Zahlen „6 und 7“ durch die Zahlen „6 bis 8“ ersetzt.

53. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „derselben Stufe“ die Wörter „oder in einem Lehramt einer anderen Stufe mit mindestens gleichwertigen Anforderungen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Erziehungswissenschaft“ ein Komma und die Wörter „Sondererziehung und Rehabilitation“ eingefügt.

54. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „für ein Lehramt“ die Wörter „oder als Teil einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt“ eingefügt.
- b) Als Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Andere für ein Lehramt geeignete Prüfungen ohne den Nachweis eines erziehungswissenschaftlichen Studiums sollen als Erste Staatsprüfung nur in dem Umfange anerkannt werden, als Bewerber mit einer Ersten Staatsprüfung nicht zur Verfügung stehen.“

(4) Über die Anerkennung und die Anrechnungen gemäß § 13 Abs. 2 bis 4 entscheiden die Prüfungsämter. Im Falle der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium trifft das Prüfungsamt die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule gemäß § 2 LABG.“

55. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 1 und 2.
- c) Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Studierende des Lehramtes für die Primarstufe können abweichend von § 31 Abs. 1 Nr. 2 anstelle des Unterrichtsfaches Mathematik das Unterrichtsfach Musik wählen. Die Regelung findet erstmalig auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Wintersemester 1994/95 aufnehmen. Sie kann letztmalig von Studierenden in Anspruch genommen werden, die ihr Studium im Wintersemester 1999/2000 aufnehmen.“

- d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 4 und 5. In Absatz 5 (neu) wird als Satz 3 angefügt:

„Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 1 werden übergangsweise bis zum 31. Dezember 1998 Erweiterungsprüfungen auch dann zugelassen, wenn sie nicht der erworbenen Lehramtsbefähigung entsprechen.“

- e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Studierende, die nach erfolgreich abgeschlossenem Grundstudium gemäß § 7 Abs. 1 und 3 der Lehramtsprüfungsordnung – LPO in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 42), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1991 (GV. NW. S. 527), spätestens im Wintersemester 1990/91 in das Hauptstudium treten, werden abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 15 der Lehramtsprüfungsordnung – LPO in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 42), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1991 (GV. NW. S. 527), auf ihren Antrag zur Ersten Staatsprüfung auch dann zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Hauptstudiums gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8, Abs. 3 Nr. 5, 7, 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 42), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1991 (GV. NW. S. 527), noch nicht nachweisen können. Die Zulassung erstreckt sich bis zum vollständigen Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums auf die Anfertigung der Hausarbeit (§ 17). Wird der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nicht innerhalb von zwei Jahren nach Abgabe der Hausarbeit geführt, verliert die Zulassung rückwirkend ihre Wirksamkeit.“

- f) Als Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Die Besonderen Vorschriften für die einzelnen Unterrichtsfächer (Anlagen) sollen bis zum Sommersemester 1996 den neugefaßten Regelungen angepaßt werden. Bis dahin gelten die bestehenden

Regelungen für das Grundstudium fort. Soweit die Vorschriften für die einzelnen Unterrichtsfächer nicht bis zu diesem Zeitpunkt angepaßt werden können, sind sie nach Maßgabe der Vorschriften für die einzelnen Lehrämter (§§ 30, 35, 40, 48) anzuwenden. Zwischenprüfungen sind bis zum Wintersemester 1996/97 an allen Hochschulen verbindlich einzuführen. Für Studierende, die ihr Studium spätestens im Sommersemester 1994 aufgenommen haben, gelten die Anlagen 1 bis 44 zu § 54 der Lehramtsprüfungsordnung – LPO in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 42), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1991 (GV. NW. S. 527); dies gilt nicht, soweit bereits ein Studium nach Maßgabe der in dieser Verordnung neu gefaßten Vorschriften begonnen worden ist.“

(8) Übergangsweise bis zum Inkrafttreten der Neuregelung in § 15 können die in § 14 Abs. 3 Nr. 7, 8 und 9 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 42), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1991 (GV. NW. S. 527), genannten Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung nachgereicht werden.“

- g) Absatz 9 wird gestrichen.

56. In § 61 werden die Fußnoten 1 bis 5 gestrichen. Als neue Fußnote 1 wird angefügt:

- „1) Für Studierende, die sich im Wintersemester 1984/85 im Land Nordrhein-Westfalen in einem Lehramtsstudium befanden, gilt § 61 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 42), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1991 (GV. NW. S. 527).“

Artikel II

Das Kultusministerium wird ermächtigt, die geänderte Fassung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen mit neuem Datum bekanntzugeben, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel III

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die neu gefaßten Regelungen in den §§ 12 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 3, 13 Abs. 1 Satz 2, 17 Abs. 3 bis 6, 8, 9 und 13 sowie 19 Abs. 6 treten am 1. Februar 1995 in Kraft.

(3) Die neu gefaßten Regelungen in den §§ 4 Abs. 3, 7 Abs. 1 bis 3, 8, 13 Abs. 1 Satz 1, 14 Abs. 2 bis 4, 15, 16 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 2 bis 5, 26 Abs. 1, 30 Abs. 1, 3 bis 5, 32 Abs. 2 bis 4, 33 Abs. 2, 34, 35 Abs. 1, 3 bis 5, 37 Abs. 2 und 4, 38 Abs. 1 bis 3, 39, 40, 43 Abs. 2, 4 und 5, 44 Abs. 1, 45, 46 Abs. 2, 48 Abs. 1, 4 bis 7, 50 Abs. 2 und 4, 51 Abs. 3, 52, 53 Abs. 1 finden erstmalig auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Wintersemester 1994/95 beginnen. Soweit § 27 a auf die §§ 14 und 15 verweist und diese nach Satz 1 keine Anwendung finden, ist § 14 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 42), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1991 (GV. NW. S. 527), anzuwenden.

Düsseldorf, den 29. Juni 1994

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

– GV. NW. 1994 S. 528.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst
innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359